

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
24114 Kiel
info@stbk-sh.de

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
24143 Kiel
info@stbvsh.de

Industrie- und Handelskammer Flensburg
24937 Flensburg
service@flensburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
24103 Kiel
ihk@kiel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Lübeck
23554 Lübeck
ihk@ihk-luebeck.de

Vereinigung der Unternehmensverbände in
Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.
24768 Rendsburg
froehlich@uvnord.de
petersen@uvnord.de

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
24837 Schleswig
info@rak-sh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 325 - S 0319 – 006
DOK-NR.: 19380/2021
Meine Nachricht vom:

Kai Vogel
Kai.Vogel@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988 8031
Telefax: +49-431-988-6-168031

Einzelhandelsverband Nord e.V. Hamburg,
Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern
24103 Kiel
info@hvnord.de

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband für
Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.
24103 Kiel
info@lbv-net.de

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA
Schleswig-Holstein e.V.
24113 Kiel
Info@dehoga-sh.de

Handwerkskammer Schleswig-Holstein
24937 Flensburg
info@hwk-flensburg.de

Handwerkskammer Schleswig-Holstein
23552 Lübeck
info@hwk-luebeck.de

Apothekerkammer Schleswig-Holstein
24105 Kiel
geschaefsstelle@ak-sh.aponet.de

Landesinnungsverband des Bäckerhandwerks
Schleswig-Holstein
25462 Rellingen
jlleit@bkv-nord.de

Fleischerverband Nord
20357 Hamburg
info@fleischer-nord.de

Ärzttekammer Schleswig-Holstein
23795 Bad Segeberg
info@æksh.org

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
24106 Kiel
central@zaek-sh.de

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
45746 Heide
schleswig-holstein@tieraerztekammer.de

30. März 2021

**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen;
Pflicht zur Ausrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten
technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)**

Auslaufen der Übergangsregelung am 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2020 schreibt der Gesetzgeber vor, dass elektronische Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten sind, um die in der Kasse gespeicherten Daten vor unzulässigen nachträglichen Veränderungen zu schützen. Durch BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (Az.: IV A 4 - S 0319/19/10002 :001,2019/0891800; BStBl. 2019 S. 1010) wurde eine allgemeine Nichtbeanstandungsregelung geschaffen, die eine Fristverlängerung für diese Pflicht bis zum 30. September 2020 vorsah.

Mit Erlass vom 10. Juli 2020, den wir Ihnen mit Schreiben vom gleichen Tag übersandt haben, wurde in Schleswig-Holstein eine weitere Übergangsregelung geschaffen, die unter bestimmten Umständen ohne Antrag eine verlängerte Frist zu Implementierung einer TSE bis zum 31. März 2021 vorsah. Eine Verlängerung dieser allgemein gültigen schleswig-holsteinischen Übergangsregelung über den 31. März 2021 hinaus erfolgt nicht.

Vor diesem Hintergrund müssen Steuerpflichtige, die die gesetzlichen Pflichten nach dem 31. März 2021 weiterhin nicht einhalten können, zur Vermeidung eines ordnungswidrigen Zustandes einen Antrag nach § 148 AO auf Bewilligung von Erleichterungen bei der Einhaltung der durch die Steuergesetze begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten – hier die Genehmigung einer längeren Übergangsfrist bis zum Einsatz einer TSE – stellen. Dabei muss in dem jeweiligen Einzelfall im Hinblick auf die

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben eine unzumutbare Härte vorliegen und vom Antragsteller nachgewiesen werden.

Bei dem vorgesehenen Einsatz von hardwarebasierten TSE, die bereits seit Ende 2019 am Markt verfügbar sind, kann eine solche Härte im Regelfall nicht mehr angenommen werden. Ist der Einsatz einer cloudbasierten TSE geplant, so kann unter Umständen eine solche Härte gegeben sein.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass der Antragsteller die Anforderungen der bisherigen Übergangsregelung erfüllt, also insbesondere bis zum 30. September 2020 einen Auftrag zur Implementierung einer TSE erteilt hat. Darüber hinaus müssen Gründe vorliegen, die es dem Antragsteller unmöglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich machen, eine TSE fristgerecht einzusetzen.

In diesen Fällen bietet es sich an, dem Antrag die erforderlichen Nachweise bereits bei Antragstellung beizufügen. Dies sind regelmäßig

- geeignete Nachweise, dass der Antragsteller vor dem 30. September 2020 einen Auftrag zur Implementierung einer TSE erteilt hat,
- geeignete Nachweise, dass die fristgerechte Implementierung der TSE und/oder die Umsetzung der Anforderungen an die Einsatzumgebung nicht rechtzeitig bis zum 31. März 2021 erfolgen kann/konnte (z. B. anhand einer entsprechenden Bestätigung des beauftragten TSE-Herstellers, Kassenfachhändlers, Kassenherstellers oder eines anderen Dienstleisters im Kassenbereich),
- geeignete Nachweise, dass kontinuierlich an der Implementierung der cloudbasierten TSE gearbeitet wurde (z. B. durch entsprechenden Schriftverkehr) und ggf. die Darlegung der Gründe, warum die Implementierung trotz einer eventuell bereits erfolgten Zertifizierung der vorgesehenen TSE nicht möglich war,
- geeignete Nachweise, dass die vollständige Implementierung in das elektronische Aufzeichnungssystem und/oder die Umsetzung der Anforderungen an die Einsatzumgebung bis zum beantragten Fristende erfolgt sein wird (bspw. durch die Vorlage eines entsprechenden Rollout-Plans),
- eindeutige Benennung der zur Verwendung beabsichtigten TSE – sofern sich diese nicht bereits aus der zuvor genannten Bestätigung ergibt – (bspw. durch Mitteilung der BSI-Zertifizierungs-ID).

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder hierüber bei Bedarf zu informieren und so die optimale Bearbeitung entsprechender Anträge zu befördern.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Recknagel*

* Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet.